

Raften vom Leipziger Stadttheater Dichtungen von Goethe, Schiller, Hölderlin, Novalis, Heine, Freiligrath, Holz, Nietzsche, Dehmel, Rilke, George und Werfel. — Der hier schon vielfach genannte (vgl. zuletzt Bbl. Nr. 55 u. 57) Verlagsbuchhändler und Schriftsteller Herr Ernst Köhler-Haufen legt seine Lichtbildervorträge für den Verlag der Schönheit Richard A. Giesecke in Dresden fort. Er wird am 14. März im Hörsaal der deutschen Uhrmacherschule zu Glashütte sprechen und am 21. März im Lichtbildsaal des Neuen Museums zu Wiesbaden. Thema beider Vorträge wird sein: »Ein Leben in Schönheit«. Die Sortimenter der genannten Städte werden gebeten, die Vorträge durch Schaufensterausstellungen zu unterstützen.

Der Querschnitt-Verlag, A.-G. in Frankfurt a. M. veranstaltet Querschnittabende. Der erste Querschnittabend fand am 29. Februar in der Galerie Flechtheim zu Frankfurt a. M. statt. Karl Sternheim las seine unveröffentlichte, psychologisch wie darstellerisch glänzende Erzählung »Gauguin und van Gogh« vor. Am zweiten Querschnitt-Abend wird George Grosz sprechen.

»Ist das deutsche Buch teuer?« — Ein Beitrag zu dieser Frage sei hier mitgeteilt: In Holland erscheint jetzt ein Bibelwerk, herausgegeben von Voehl und Veldhuizen, das ein Parallelwerk zu den »Schriften des Alten Testaments«, neu übersetzt und für die Gegenwart erklärt von Prof. Gunkel und anderen, ist. Der soeben erschienene erste Teil der Genesis von Voehl umfaßt 160 Seiten Oktav und kostet 3,15 fl. Der entsprechende vollständige Band in dem deutschen Werk umfaßt 320 Seiten Lexikon-Format engen Drucks und kostet 6 Goldmark. Also kostet der Bogen kleinen Formats in Holland genau soviel an Gulden wie ein Bogen Lexikon-Format in Deutschland in Goldmark. Der Gerechtigkeit halber sei hervorgehoben, daß das Papier des holländischen Werkes natürlich besser ist als das des in Notzeiten hergestellten deutschen Buches. Dieser Umstand kommt aber gegen die gewaltige Preisdifferenz nicht in Betracht.

Göttingen.

Vandenhoek &amp; Ruprecht.

Die Zeitschrift »Altwater« hat nicht, wie im Bbl. Nr. 19, S. 677 in der Liste der eingegangenen Zeitschriften mitgeteilt wurde, das Erscheinen eingestellt, sondern ist in den Verlag von A. Blazek in Freiwaldau übergegangen.

Monographie über den Augsburger Kupferstecher Martin Engelbrecht. — Der Inhaber der Schlosserschen Buchhandlung in Augsburg, Herr Friedrich Schott, bearbeitet zurzeit neben einer Geschichte seiner seit 1719 bestehenden Firma auch einen Deuivre- und Verlagskatalog, der alle Stiche und Werke enthalten soll, die der Kupferstecher Martin Engelbrecht geschaffen und verlegt hat. Es liegt im Interesse aller öffentlichen Sammlungen wie der privaten Sammler und Kunstantiquariate, daß dieser Katalog möglichst Vollständigkeit aufweist. Es ergeht deshalb an alle Sammler und Kunstantiquariate, die Stiche von der Hand oder aus dem Verlag Martin Engelbrechts (sculpsit, fecit, excudit) besitzen, die Bitte, an den Bearbeiter Mitteilung gelangen zu lassen; sie würden dadurch eine Arbeit fördern, die von den Direktoren der Graphischen Kabinette in Berlin, Dresden, Stuttgart usw. als äußerst begrüßenswert bezeichnet wird.

Preisauschreiben. — Der Pfadweiser-Verlag Carl Thinius in Hamburg 31 veranstaltet für Erlangung eines Werbespases zu einer Chaplin-Broschüre einen Wettbewerb. Der Sortimenter soll zu diesem Ausschreiben Mittler sein, wie aus der Anzeige des Verlags in Nr. 58, S. 3009 ersichtlich ist.

Lohntarifliches aus dem deutschen Buchdruckgewerbe. — Das Reichsarbeitsministerium hatte am 30. November v. J. einen Schiedsspruch des von ihm bestellten Schlichtungsausschusses für verbindlich erklärt, durch den der Spitzenlohn der Buchdruckerhilfen vom 17. November bis 31. Dezember 1923 bei 48stündiger Arbeitszeit auf wöchentlich 27 Goldmark festgesetzt wurde. Der Spitzenlohn von 27 Mk. wurde dann bis 1. Februar d. J. verlängert. In der am 31. Januar d. J. in Berlin stattgefundenen Sitzung der Tariffkommission forderten die Arbeitnehmervertreter einen Spitzenlohn von 30 Mk., während die Arbeitgebervertreter beantragten, den bisherigen Lohn (27 Mk.) um 20% abzubauen, da inzwischen zweifellos eine wesentliche Verbilligung der Lebenshaltungskosten eingetreten sei. Auf dem Verständigungswege einigte man sich, daß der Lohn von 27 Mk. noch bis 29. Februar gezahlt werden solle.

Am 27. Februar d. J. trat die Tariffkommission wiederum in Berlin zusammen. Diesmal beantragten die Arbeitnehmervertreter sogar einen Wochenlohn von 33 Mk., und zwar bei 48stündiger Arbeitszeit. Da aber am 10. Januar zwischen den Tarifparteien vereinbart worden war, daß je nach der Eigenart oder den geschäftlichen Bedürfnissen des Betriebes für Betriebe oder einzelne Betriebsabteilungen vom Arbeitgeber Mehrstunden bis zur Dauer von wöchentlich 53 Stunden (für Maschinenfeger von 51 Stunden) ohne Überstundenaufschlag angeordnet werden können, so würde bei 53stündiger Arbeitszeit (also bei der Arbeitszeit bis zum Ausbruch der Revolution) der Vorkriegslohn erheblich überschritten worden sein; dieser betrug in der Spitze 34,38 Mk., während er nach der neuen Gehilfenforderung rund 36,50 betragen würde. Die Arbeitgebervertreter dagegen beantragten erneut einen Lohnabbau in Höhe von 20%, da inzwischen eine nennenswerte Verteuerung der Lebenshaltung nicht eingetreten sei und die Prinzipalität somit an ihrem bereits in der Sitzung der Tariffkommission vom 31. Januar d. J. gestellten Antrag auf Abbau des Lohnes um 20% festhalten müsse. Da weder im Plenum der Tariffkommission noch in einer engeren Kommission eine Einigung zu erzielen war, erklärten die Parteien sich schließlich mit der Ausrufung des Reichsarbeitsministeriums einverstanden. Die Dauer des neuen Lohnabkommens begegnete nicht minder dem Widerstreit der Tarifparteien. Während die Arbeitnehmervertreter den Antrag gestellt hatten, das neue Lohnabkommen auf nur vier Wochen zu befristeten, verlangten die Arbeitgebervertreter eine Laufzeit bis 31. Mai d. J. An diesem Tage laufen auch die mit den Buchdruckern und Hilfsarbeitern verlängerten Manteltarife ab, und zwar auf Grund der Vereinbarung vom 10. Januar (Buchdrucker) und des Schiedsspruchs vom 29. Januar (Hilfsarbeiter).

Am 4. März trat nachmittags der vom Reichsarbeitsministerium bestellte Schlichtungsausschuß zusammen, um Stellung zu den von den beiden Parteien in der Sitzung der Tariffkommission vom 27. Februar gestellten Anträgen zu nehmen. Wie die »Zeitschrift für Deutschlands Buchdrucker und verwandte Gewerbe« (Nr. 19 vom 5. März) berichtet, wurde nach langen Beratungen folgender Schiedsspruch gefällt:

Für die Zeit vom 1. März bis einschließlich 28. März 1924 verbleibt es bei der bisherigen Lohnregelung. Für dieselbe Zeit wird die Sonderzulage für das besetzte Gebiet des Kreises II (Rheinland-Westfalen) und diejenigen angrenzenden Gebiete, die von den Reichs- und Staatsbehörden wie das besetzte Gebiet behandelt werden, auf 20% des Tariflohns festgesetzt.

Der vom Reichsarbeitsministerium gebildete Schlichtungsausschuß hat also den Antrag der Arbeitnehmer, den Spitzenlohn von 27 auf 33 Mk. zu erhöhen, abgelehnt, dagegen wider alles Erwarten dem Arbeitnehmerantrag entsprochen, für das besetzte Gebiet des Kreises II eine Sonderzulage festzusetzen, die in der bisherigen Höhe (20% des Tariflohns) zu zahlen ist. Gleichfalls wurde dem Arbeitnehmerantrag entsprochen, das Lohnabkommen nur auf vier Wochen zu befristeten, statt der von den Arbeitgebern beantragten Befristung bis 31. Mai d. J.

Der obige Schiedsspruch ist von den Arbeitgebervertretern angenommen worden. Die Arbeitnehmervertreter erklärten ebenfalls, sich dem Schiedsspruch unterwerfen zu wollen. Die Sonderzulage für den Kreis II ist nicht rückwirkend für Januar und Februar, sondern nur für die Zeit vom 1. bis 28. März zu zahlen.

Beibehaltung des bisherigen Buchbinderlohnes. — Die im Api zusammengeschlossenen Arbeitgeberverbände haben sich mit den Gewerkschaften verständigt, daß der bisherige Lohnsatz für die Zeit vom 6. März bis 2. April weiterläuft. Wird das Lohnabkommen nicht acht Tage vor Ablauf gekündigt, so läuft es jeweils 14 Tage weiter.

Wiederaufnahme des Postüberweisungsverkehrs mit Danzig. — Vom 10. März an wird der Postüberweisungsverkehr mit Danzig in beiden Richtungen wieder aufgenommen werden. Demgemäß können Postscheckkunden Beträge von ihrem Postscheckkonto in Deutschland auf ein Postscheckkonto beim Postscheckamt in Danzig und umgekehrt Postscheckkunden beim Postscheckamt in Danzig Beträge auf Postscheckkonten in Deutschland überweisen.

Die Umsatzsteuer-Umrechnungssätze auf Goldmark für den Monat Februar 1924 sind wie folgt festgesetzt: Bei ausschließlich wertbeständiger Buchführung in den nachstehend genannten ausländischen Zahlungsmitteln: England: 1 Pfund Sterling 18.10 Goldmark, Holland: 100 Gulden 157 Goldmark, Schweiz: 100 Franken 73 Goldmark, Vereinigte Staaten: 100 Dollar 420 Goldmark. Werden andere Zahlungsmittel vereinnahmt, so sind sie zum jeweiligen Tageskurs der Berliner Börse in die Währung umzurechnen, in der die Bücher ge-